

# **Satzung des Musikvereins Eintracht Trier-Zewen 1906 e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die männliche Form, das generische Maskulinum, verwendet. Sie bezieht sich ausdrücklich ebenso auf Personen des weiblichen und anderweitiger Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Musikverein Eintracht Trier-Zewen 1906 e.V. und hat seinen Sitz in 54294 Trier, Stadtteil Zewen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter Nr. VR 1905 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, die Volks- und Blasmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein regelmäßige Übungsabende sowie Auftritte und Konzerte.

Der Verein nimmt sich der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen an, indem er eine aktive Kinder- und Jugendarbeit und -pflege betreibt.

Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) aktiven Mitgliedern und
- c) fördernden Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich musikalisch im Verein betätigen. Sie verpflichten sich, regelmäßig an den Übungsabenden, Auftritten und Konzerten teilzunehmen. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls automatisch aktive Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind finanziell unterstützende Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern

#### **§ 5 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2

---

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand besteht aus**

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) 1. Kassierer
  
- 2) dem erweiterten Vorstand
  - e) Schriftführer
  - f) 2. Kassierer
  - g) Jugendwart
  - h) 2 Notenwarten
  - i) Vermögenswart
  - j) 3 Beisitzern

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Die Tätigkeitsbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder werden in der jeweils geltenden Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 8 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Im Ausnahmefall ist eine elektronische oder telefonische Beschlussfassung zulässig, soweit eine Identifizierung des einzelnen Vorstandsmitgliedes zweifelsfrei gewährleistet werden kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine weitere Sitzung einberufen werden, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der restliche Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Gründe jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der gesamten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist zu verfahren wie bei der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Satzung zu beschließen,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Vermögensberichtes, des Berichtes des Jugendwartes und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl eines Wahlleiters, Vorstandes, sowie zweier Kassenprüfer
- e) der jährliche Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes,

- g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 10 Verfahren der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen oder bei entsprechendem Antrag durch Stimmzettel.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Wahlleiter übernimmt den Vorsitz der Versammlung bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden.

#### **§ 11 Wahl der Vorstandmitglieder:**

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird immer durch geheime Wahl bestimmt.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichen gewählt. Stehen mehre Kandidaten zur Wahl, erfolgt eine geheime Wahl.
- c) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der weite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- d) Der Jugendvertreter wird in einer separaten Versammlung von den Jugendlichen gewählt. Er muss am Wahltag selbst Jugendlicher sein. Jugendlicher ist, wer die Volljährigkeit (§ 2 BGB) noch nicht erreicht hat.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung kann ebenfalls von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.

### **§ 13 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils geltenden Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der Musikverein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Durch ihre Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.

Alles Weitere regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung.

### **§ 14 Ehrung von Mitgliedern**

Für langjährige Mitgliedschaften werden die Mitglieder geehrt. Die Ehrungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 15 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die weitere Aufteilung in der Vorstandsarbeit, die Datenschutzrichtlinien, die Ehrungsmodalitäten und weitere, vom Vorstand zu bestimmende, schriftlich festzulegende Grundsätze.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Regelungen in der Geschäftsordnung, die der Satzung widersprechen, sind ungültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und ersetzt die Satzung in der Version vom 15.01.2008.

ENTWURF